



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und
sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Niederschrift
- § 9 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Statistik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung von wesentlichen statistischen Methoden und Verfahren, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wichtig sind, inklusive der zugehörigen mathematischen Grundlagen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Statistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
3. ein „Transcript of Records“, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Statistik herausgegeben wird.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Statistik zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Fachs Statistik, die oder der von den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats benannt wird, wirken beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Bei einer späteren Erteilung des Abschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist eine amtlich beglaubigte Kopie davon unverzüglich nachzureichen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Wenn eine Absolventin oder ein Absolvent der Fachrichtung Statistik ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser vorlegt, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5. ³Wenn eine Absolventin oder ein Absolvent eines Faches mit Statistik als Nebenfach oder Schwerpunkt ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote schlechter als 2,5 vorlegt, so ist auf „nicht geeignet“ zu entscheiden, anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 6.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 9 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) ¹Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten. ²Es besteht aus Fragen zu für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besonders relevanten Themen der statistischen Methodik.

(3) ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortset-

zung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6

Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form

(1) ¹Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der Test dauert 3 Stunden. ²Er besteht aus Aufgaben zu den für den Studiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung besonders relevanten mathematischen und statistischen Grundlagen. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 9 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Statistik mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 10 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 30. Juli 2010 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2010.

München, den 26. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2010.